

	Transport .	6003 Mk. 22 Pf.
Hiervon gehen ab die Ausgaben vom 8. März 85—18. März 1886:		
a)	Stipendien . . . . .	209 Mk. — Pf.
b)	Verwaltungskosten und Porto . . . . .	13 Mk. 26 Pf.
c)	Spesen zum Ankauf eines Pfandbriefes über 300 Mark . . . . .	5 Mk. 37 Pf.
	ab zusammen .	227 Mk. 63 Pf.
	mithin Bestand am 18. März 1886 .	5775 Mk. 59 Pf.

Hiervon sind:

a)	hypothek. angelegt zu 5% . . . . .	900 Mk. — Pf.
b)	in 4% ostpr. Pfandbriefen angelegt . . . . .	4400 Mk. — Pf.
c)	baar in der Gymnasialkasse . . . . .	475 Mk. 59 Pf.
	zusammen wie oben .	5775 Mk. 59 Pf.

Zu Ostern 1885 haben wir zwei Stipendien vergeben, eines von 150 Mk. an den Ober-Sekundaner Max Ahrens, das andere von 59 Mk. an den Ober-Tertianer Kurt Franck. Jetzt kommen 215 Mk. zur Verteilung, über deren Empfänger im nächsten Programm Mitteilung gemacht werden wird.

Ueber die Begründung des Stipendienfonds durch den hiesigen wissenschaftlichen Verein ist in den Programmen vom Jahre 1877 pag. 20 und vom Jahre 1882 pag. 17 ausführlich berichtet worden.

Indem wir den oben genannten Wohlthätern für die im verflossenen Schuljahre uns so reichlich überwiesenen Gaben auf das wärmste danken, bitten wir zugleich im Interesse der guten Sache dringend, uns auch in Zukunft in derselben Weise unterstützen zu wollen.

Während des Druckes sind noch eingegangen 60 Mk. als Erlös einer von Schülern des Gymnasiums veranstalteten Matinée. (Gesamteinnahme 72,50 Mk., Kosten 12,50 Mk.) Wir danken auch für diese Gabe bestens und bemerken zugleich, dass dieselbe erst in die nächst-jährige Rechnung aufgenommen werden kann.

## VII. Mitteilungen.

1. Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch. Befreiung davon hat der Direktor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Die geehrten Eltern werden im Interesse ihrer Kinder dringend gebeten, ein solches Dispensationszeugnis bei den Herren Aerzten nur im wirklichen Bedürfnisfalle nach-zusuchen. In dem Min.-Erlass vom 30. Juli 1883 heisst es: Von der Gewissenhaftigkeit der Aerzte ist strenge Zurückhaltung in der Erteilung der Dispensationszeugnisse um so entschiedener zu erwarten, als dieselben den etwaigen schädlichen Einwirkungen der höheren Schulen auf die gesunde Entwicklung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und daher gewiss nicht ohne unbedingte Notwendigkeit die Verantwortung übernehmen werden, die Dispensation von einer diese gesunde Entwicklung fördernden Uebung ihrerseits herbeizuführen.

Meine im vorigen Programm an dieser Stelle an die geehrten Eltern gerichtete Bitte, die Söhne mit den für den Turnunterricht durchaus notwendigen Turnkleidern und Turnschuhen ver-

sehen zu wollen, ist zu meiner Freude nicht unbeachtet geblieben. Aber noch sind nicht sämtliche Schüler, die am Turnunterricht teilnehmen, in dieser Weise turnerisch ausgestattet. An dem für den Sedantag d. J. in Aussicht genommenen Schauturnen, bei welchem an die besten Turner auch Preise verteilt werden sollen, kann ich nur solche Schüler teilnehmen lassen, welche mit Turnkleidern und Turnschuhen versehen sind.

2. Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch. Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu erteilen. Diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Teil des Unterrichts. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Teilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterricht verpflichtet. Doch hat der Direktor diejenigen Schüler von der Teilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen oder deren Mangel an Befähigung zum Singen vom Gesanglehrer konstatiert wird.

3. Abgangszeugnisse können in der Regel innerhalb der Ferien nicht verabfolgt werden, da dieselben nicht einseitig vom Direktor, sondern nach vorhergegangener Beratung mit den betreffenden Lehrern ausgestellt werden, von diesen aber ein Teil in den Ferien nicht am Schulorte anwesend zu sein pflegt. Die geehrten Eltern werden demgemäss ersucht, dergleichen Zeugnisse rechtzeitig vor dem Schulschluss zu beantragen.

4. Jede nicht durch Krankheit veranlasste Schulversäumnis bedarf der vorgängigen Genehmigung des Direktors. Dieselbe muss von dem Vater resp. dessen Stellvertreter unter Angabe der Gründe schriftlich oder persönlich nachgesucht werden. (Schulordnung § 5.)

5. Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgebene häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbstständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwicklung nachteiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Fällen hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen.

Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmässigen häuslichen Fleiss und die verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder selbst zu halten, aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Mass der häuslichen Arbeitszeit zu überschreiten scheinen, davon Kenntnis zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Direktor oder dem Klassenordinarius persönlich oder schriftlich Mitteilung zu machen, und wollen überzeugt sein, dass eine solche Mitteilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachteile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerlässliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich. (Ministerial-Erlass vom 14. Oktober 1875 Nro. 5316. U. II.)

6. In Schulangelegenheiten ist der Unterzeichnete an jedem Schultage vormittags von 11—12 Uhr auf seinem Geschäftszimmer zu sprechen.

## 7. Anordnung der Prüfung am 13. April 1886.

Vormittags von 9—12 Uhr.

Choral.

<b>Unter-Sekunda.</b>	Französisch.	Lackner.
	Physik.	Kapp.
<b>Ober-Sekunda.</b>	Lateinisch.	Loch.
	Geschichte.	Lenz.
<b>Prima.</b>	Deutsch.	Meckbach.
	Griechisch.	Der Direktor.

Von 12 Uhr ab.

Chor aus Bergmannsgruss von Anacker.

### Entlassung der Abiturienten.

Wanderlied von Stunz.

Nachmittags von 3—6 Uhr.

Frühlingslied von Mendelssohn.

<b>Vorschule.</b>	Lesen.	Corinth.
<b>Sexta.</b>	Geographie.	Gruber.
<b>Quinta.</b>	Rechnen.	Kosney.
<b>Quarta.</b>	Latein.	Lentz.
<b>Unter-Tertia.</b>	Griechisch.	Hasse.
<b>Ober-Tertia.</b>	Latein.	Wolf.

Motette von Klein.

Choral.

An die Prüfung schliessen sich Deklamationen resp. Vorträge an.

8. Mittwoch den 14. April wird das Schuljahr mit der Censur und Versetzung geschlossen. Das neue beginnt Donnerstag den 29. April. Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler werde ich am 27. und 28. April vormittags von 9—1 Uhr in meinem Geschäftszimmer im Gymnasium bereit sein, und zwar bitte ich, die für die Vorschule, Sexta, Quinta und Quarta bestimmten Schüler am Dienstag, die für die andern Klassen am Mittwoch mir zuführen zu wollen. Die Aufnahme in die Sexta kann in der Regel erst nach Vollendung des neunten, die in die Vorschule, für welche die ersten Anfangsgründe im Lesen, Schreiben und Rechnen erforderlich sind, nach Vollendung des siebenten Lebensjahres stattfinden. Vorzulegen ist der Taufschein, der Impfschein und eventl. das Abgangszeugnis.

**Dr. Schultz,**  
Direktor.

7. Anordnung

13. April 1886.

B.I.G.

M

Y

C

Grauskala #13

A 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Unter  
Ober  
Pri  
En  
Vo  
Se  
Qu  
Qu  
Un  
Ob

An die I

8. Mittwoch den 1  
Das neue beginnt Donne  
ich am 27. und 28. Apr  
bereit sein, und zwar bi  
Schüler am Dienstag, di  
Aufnahme in die Sexta  
schule, für welche die e  
nach Vollendung des sic  
Impfschein und eventl.

er.  
bach.  
Direktor.  
cker.  
ienten.  
th.  
er.  
ey.  
z.  
e.  
resp. Vorträge an.  
ensur und Versetzung geschlossen.  
nd Aufnahme neuer Schüler werde  
m Geschäftszimmer im Gymnasium  
Quinta und Quarta bestimmten  
h mir zuführen zu wollen. Die  
ung des neunten, die in die Vor  
iben und Rechnen erforderlich sind,  
orzulegen ist der Taufschein, der

**Dr. Schultz,**  
Direktor.